

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2022

Entwurf

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht
Produktplan
Gesamtergebnisplan
Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Investitionsprogramm

VI. Stellenplan und Stellenübersicht

VII. Anlagen zum Haushaltsplan

- 1 - Verpflichtungsermächtigungen
- 2 - Rücklagen
- 3 - Verbindlichkeiten
- 4 - Zuwendungen an Fraktionen
- 5 - Wirtschaftspläne 2022
- 6 - Beteiligungsbericht 2020
- 7 - Sperrvermerke

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 am beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 82.939.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 89.190.000 Euro |

2. im **Finanzplan** mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 76.300.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 79.318.000 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.708.100 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 15.217.700 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 9.098.200 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.489.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.509.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.481.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister